

RS Vwgh 1998/10/29 96/20/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs2;

AVG §18 Abs4;

Rechtssatz

"Sichergestellt" iSd § 18 Abs 2 AVG bedeutet, daß der Genehmigende zum Zeitpunkt der Genehmigung eigenhändig einen Vorgang setzt, der einerseits die genehmigte Erledigung in der Zukunft jederzeit dem Genehmigenden zurechenbar und andererseits die genehmigte Erledigung faktisch unabänderlich macht. "Sichergestellt" bedeutet aber auch, daß im nachhinein keine Zweifel über den Genehmigungsvorgang entstehen dürfen.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200203.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at